

Tritt nun im Verlauf der Studienzeit, welche wenigstens 3 Jahre betragen muss, Aussicht zu Vacanzen für Compagnieärzte in der Armee ein, so werden die drei fähigsten dieser militärärztlichen Eleven — wovon die ältesten Unterwundärzte heissen — aufgefordert, ihr Examen als Compagniearzt abzulegen. Dieses Examen ist dem Examen der Civilchirurgen gleich, erstreckt sich aber ausserdem noch auf Kriegsheilkunde. Da sich aber das Einrücken des Unterwundarztes zum Compagniearzt nur nach den vorhandenen Vacanzen richtet, so geht hieraus hervor, dass die Studienzeit der militärärztlichen Eleven nicht sowohl von den bereits erlangten Kenntnissen abhängt, sondern durch das eintretende Bedürfniss von Compagnieärzten bedingt wird, und daher kommt es vor, dass sich die Studienzeit eines solchen Eleven zu manchen Zeiten bis zu 4—5, ja selbst bis zu 6—7 Jahren ausdehnt. Die meisten der militärärztlichen Zöglinge, welche volle 4 Jahre studirt haben, unterwerfen sich dann noch vor dem Eintritt in den wirklichen Militärdienst dem Staatsexamen als Aerzte zweiter Klasse. Endlich werden diejenigen, welche das compagnieärztliche Examen abgelegt haben, vor ihrem Aufrücken als Compagniearzt, noch zwei Monate hindurch in das Garnison-Hospital und zugleich in die dabei befindliche Central-Militärapotheke commandirt, und zwar in das erstere, um mit dem Hospitaldienste und überhaupt mit dem eigentlichen Berufskreise des Militärarztes, sowie mit den betreffenden militärdienstlichen Verhältnissen, welche einzig und allein während des wirklichen Militärdienstes, keinesweges aber an Lehranstalten zu erlernen sind, näher bekannt zu werden; in die letztere, um etwas näher mit der practischen Pharmacie und dem Selbstdispensiren vertraut zu werden.